

## **DIE ÜBERTRAGUNG VON ZAHLUNGSDIENSTEN UND DIE MÖGLICHE SCHLIEßUNG DES KONTOS**

Das vorliegende Dokument enthält Informationen zum Übertragungsdienst der mit dem Konto verbundenen Zahlungsdienste, welche wir Sie bitten sorgfältig zu lesen, bevor Sie das Formular „Antrag auf Übertragung von Zahlungsdiensten“ ausfüllen.

Zum besseren Verständnis dieses Dokuments und der Bestimmungen des Formulars „Antrag auf Übertragung von Zahlungsdiensten“ finden Sie am Ende des Dokuments die Erläuterungen der am häufigsten verwendeten Begriffe.

### **INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK**

#### **Südtiroler Volksbank AG**

**Rechtssitz und Generaldirektion:** Schlachthofstraße 55 I-39100 Bozen **Telefon:**

800 585 600 **Email:** [gsinfo@volksbank.it](mailto:gsinfo@volksbank.it) **PEC** [segreteria@pec.volksbank.it](mailto:segreteria@pec.volksbank.it)

**Internetseite:** [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) **Standort Server des Rechenzentrums:** Padova

**Bankleitzahl:** 5856-0

**BIC:** BPAAIT 2B

**Eintragung im Verzeichnis der Kreditanstalten bei der Banca d'Italia:** 5856

**Eintragung im Handelsregister Bozen (Steuernummer/Mwst.-Nummer):** 00129730214

**Bankenaufsichtsbehörde:** Banca d'Italia mit Sitz in 00184 Rom - Via Nazionale 91

**Garantiefonds:** Nationaler Garantiefonds und Interbanken-Einlagensicherungsfonds

## **INFORMATIONEN ZUR ÜBERTRAGUNG DER MIT DEM KONTO VERBUNDENEN ZAHLUNGSDIENSTE**

### **Was versteht man unter Übertragung von Zahlungsdiensten**

Die Übertragung von Zahlungsdiensten ermöglicht es, auf Antrag des Verbraucherkunden, die folgenden Zahlungsdienste von einem Zahlungsdienstleister (PSP) auf einen anderen zu übertragen (vom "ursprünglichen Konto" beim "ursprünglichen PSP" auf ein anderes, „neues Konto“ bei einem „neuen PSP“):

Daueraufträge für Überweisungen  
Sepa-Lastschriften  
wiederkehrende Überweisungseingänge,  
sowie die Weiterleitung eingehender Überweisungen.

Es ist auch möglich, einen eventuellen positiven Saldo des ursprünglichen Kontos auf das neue Konto zu übertragen, mit oder ohne Schließung des ursprünglichen Kontos.

Die Übertragung von Zahlungsdiensten unterliegt den Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 2014/92/EU (sog. Payment Accounts Directive, nachfolgend "PAD") und des Titels VI, Kapitel II-ter, Abschnitt II der Gesetzesverordnung Nr. 385/1993 (TUB).

Alle auf dem italienischen Staatsgebiet tätigen Zahlungsdienstleister (einschließlich der italienischen Zweigstellen ausländischer Banken) sind verpflichtet, diesen Dienst anzubieten, sei es als neuer als auch als ursprünglicher PSP.

Diese Dienstleistung gilt für Konten, die für Einzahlungen, Behebungen und Geldtransfers (sog. Zahlungsvorgänge) eröffnet werden.

### **Wer kann die Übertragung von Zahlungsdiensten beantragen**

Die Zahlungsdienstleister bieten die Übertragung zwischen Konten in derselben Währung allen Verbrauchern an, die beabsichtigen ein Konto bei einem PSP auf dem italienischen Staatsgebiet zu eröffnen oder bereits ein solches besitzen.

Die Dienstleistung kann nur unter den Voraussetzungen angewandt werden, dass das ursprüngliche Konto und das neue Konto auf dieselbe Währung lauten, dieselbe Kontobezeichnung aufweisen und bei einem PSP auf dem italienischen Staatsgebiet geführt werden.

## **Kostenlose Übertragung von Zahlungsdiensten und Schließung des Kontos**

Der ursprüngliche PSP und der neue PSP berechnen dem Verbraucher keine Spesen für den Übertragungsdienst.

Beantragt der Verbraucher im Rahmen des Übertragungsdienstes die Schließung des ursprünglichen Kontos, erfolgt die Kündigung des Rahmenvertrags für dieses Konto ohne Strafen und ohne Schließungsspesen. Im Falle der Kündigung des Rahmenvertrags sind die periodisch angerechneten Spesen für Dienstleistungen nur für den Zeitraum vor der Kündigung und bis zum angegebenen Stichtag zu zahlen.

### **Ermächtigung zur Übertragung**

Der Übertrag wird vom neuen PSP auf Antrag des Kunden in die Wege geleitet, der zu diesem Zweck eine entsprechende Ermächtigung durch Unterzeichnung eines eigens dafür vorgesehenen Formulars ("Autorisierung" oder "Formular für die Autorisierung") erteilt. Diese Ermächtigung wird von allen Inhabern des neuen Kontos, die mit den Inhabern des ursprünglichen Kontos übereinstimmen müssen, unterzeichnet. Dies gilt auch für den Fall, dass das neue Konto und/oder das ursprüngliche Konto auf den Namen mehrere Personen lautet und die Möglichkeit besteht, Zahlungsvorgänge durch getrennte Unterschriften durchzuführen.

#### Durch die Ermächtigung kann der Verbraucher:

- a. dem ursprünglichen PSP und dem neuen PSP die ausdrückliche Zustimmung zur Durchführung jeder einzelnen Vorgänge im Zusammenhang mit der Übertragung erteilen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten;
- b. die zu übertragenden Zahlungsdienste im Detail anführen (Daueraufträge für Überweisungen - Abschnitt I; Sepa-Lastschriften - Abschnitt II; wiederkehrende Überweisungseingänge – Abschnitt III; Weiterleitung eingehender Überweisungen – Abschnitt IV).

Der Verbraucher kann den neuen PSP beauftragen, alle oder einzelne Daueraufträge, Sepa-Lastschriftaufträge und eingehende Überweisungen zu übertragen.

Der Verbraucher kann angeben, ob er den Auftraggebern eingehender wiederkehrender Überweisungen und/oder den Empfängern übertragener Sepa-Lastschriften die Kontoänderung eigenständig mitteilt. Wenn der Kunde den neuen PSP um eine solche Mitteilung ersucht, verpflichtet er sich, dem neuen PSP, sofern dieser nicht über diese Informationen verfügt, alle für die Durchführung einer solchen Mitteilung erforderlichen Angaben zu übermitteln;

- c. verlangen, dass der ursprüngliche PSP zusätzlich zum neuen PSP auch dem Verbraucher selbst die Liste der ausstehenden Daueraufträge und/oder Informationen über die in den letzten 13 Monaten auf dem ursprünglichen Konto durchgeführten Lastschriften, mit dem Nachweis der noch aktiven Lastschriften, übermittelt;
- d. das Datum für das Inkrafttretens der Übertragung (Stichtag) angeben: es handelt sich um den 13. Arbeitstag nach dem Tag, an dem der neue PSP den Antrag über das Formular für die Autorisierung erhält; der Kunde kann auch einen anderen „Stichtag“ angeben, sofern dieser nach dem 13. Arbeitstag ist, an dem der neue PSP den Antrag erhält;
- e. die Übertragung des verfügbaren positiven Saldos beantragen (Abschnitt V der Autorisierung). Der ursprüngliche PSP überträgt den verfügbaren positiven Saldo und schreibt diesen zum „Stichtag“ auf dem neuen Konto gut
- f. das ursprüngliche Konto durch das Ausfüllen des Abschnitts VI der Autorisierung schließen. Da die Schließung des Kontos auch die Übertragung eines eventuellen positiven Saldos beinhaltet, wird davon ausgegangen, dass, falls dieser Abschnitt ausgefüllt wird, der Abschnitt, der sich nur auf die Übertragung des Saldos bezieht (Abschnitt V der Autorisierung), nicht ausgefüllt werden muss. Wenn die Schließung des ursprünglichen Kontos verlangt wird, kann der Kunde im Formular für die Autorisierung auch Angaben darüber machen, ob die sich noch in seinem Besitz befindlichen Zahlungskarten und/oder Schecks vom neuen PSP entwertet und/oder eingezogen werden sollen.

Das Formular für die Autorisierung ist kostenlos bei den Filialen der Südtiroler Volksbank AG erhältlich.

Wir verweisen für alles, was nicht in diesem Dokument angeführt ist, auf das Formular für die Autorisierung.

## **Aufträge, die übertragen werden können**

### **a. Übertragung von Überweisungen**

1. Daueraufträge für Überweisungen (Abschnitt I), d.h. SEPA Credit Transfer-Überweisungen, die auf dem ursprünglichen Konto in regelmäßigen Abständen oder zu vordefinierten Terminen zugunsten Dritter auf ausdrücklichem Auftrag des Kunden an den ursprünglichen PSP ausgeführt werden. Für diese Tätigkeit ist die Übertragung der Informationen, die für die Verwaltung aller oder eines Teils der Daueraufträge für Überweisungen auf dem neuen Konto erforderlich sind, vom ursprünglichen PSP an den neuen PSP ab dem im Formular für die Autorisierung angegebenen Datum vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche PSP alle Daueraufträge für Überweisungen überträgt, die auf dem ursprünglichen Konto aktiv sind, es sei denn, der Kunde hat im Formular für die Autorisierung die Daueraufträge, die er übertragen möchte, ausdrücklich angegeben (so genannte Teilübertragung);

Informationsblatt n. 1

Inkassodienst: Übertragung von Bankdaten

Aktualisiert am: 31.10.2023

2. Wiederkehrende Überweisungseingänge (Abschnitt III), d.h. SEPA Credit Transfer Überweisungen, die wiederkehrend auf dem ursprünglichen Konto gutgeschrieben werden. Es handelt sich um Überweisungen, die der Kunde im Formular für die Autorisierung ausdrücklich als "wiederkehrend" angibt.  
Die Übertragung sieht vor, dass der neue PSP auf Verlangen des Kunden den Auftraggebern solcher Überweisungen (nachstehend "Auftraggeber" genannt) die IBAN-Daten des neuen Kontos mitteilt. Es wird davon ausgegangen, dass der neue PSP diese Mitteilung aufgrund der vom Kunden im Rahmen der Autorisierung erhaltene Informationen, die für die Ermittlung der wiederkehrenden Überweisungsaufträge und der entsprechenden Auftraggeber nützlich sind, vornimmt.
3. Automatische Weiterleitung der eingegangenen Überweisungen auf das neue Konto (Abschnitt IV), aller Überweisungsaufträge, die in den 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der Übertragung zugunsten des ursprünglichen Kontos eingegangen sind. (sog. Routing von Überweisungen);

## **b. Übertragung von Sepa-Lastschriften**

1. Abbuchungsaufträge, die gemäß den Bestimmungen der SEPA-Lastschriftverfahren (sog. "SEPA-Mandat") genehmigt wurden, unabhängig davon, ob sie über den SEDA-Dienst verwaltet werden oder nicht, einschließlich finanzieller SDD-Mandate und SDD-Mandate mit einem Fixbetrag;
2. Abbuchungsaufträge, die sich auf Ratenzahlungen für Darlehen/Kredite beziehen, die vom ursprünglichen PSP gewährt wurden, auch wenn die Zahlungsbedingungen für diese Ratenzahlungen Einschränkungen aufweisen sollten.

Für alle oben genannten Lastschriftarten ist vorgesehen, dass:

- die Informationen, die erforderlich sind, um die auf dem ursprünglichen Konto aktiven Lastschriften, deren Übertragung beantragt wird, vom ursprünglichen PSP an den neuen PSP übermittelt werden, um sie auf dem neuen Konto abwickeln zu können;
- die übertragenen Lastschriften auf dem neuen Konto ab dem in der Autorisierung angegebenen Datum des Inkrafttretens aktiviert werden und deren Widerruf auf dem ursprünglichen Konto am Tag vor diesem Stichtag erfolgt sowie die Mitteilung der neuen IBAN-Daten des Kontos an die Begünstigten der übertragenen Abbuchungsaufträge (nachstehend „Begünstigte“ genannt) erfolgt.

Der ursprüngliche PSP überträgt alle Sepa-Lastschriftaufträge, die auf dem ursprünglichen Konto aktiv sind, es sei denn der Kunde hat im Formular für die Autorisierung ausdrücklich angegeben, welche Lastschriftaufträge er übertragen möchte (sog. Teilübertragung).

Alle Lastschriften, für die der ursprüngliche PSP dem Begünstigten und dem Kunden eine Garantie für regressfreie Abbuchungsaufträge gegeben hat, können nicht automatisch auf das "neue Konto" übertragen werden (z.B. Nexi, Telepass, usw.). Der ursprüngliche PSP verpflichtet sich jedoch, dem neuen PSP einen Nachweis über das Vorhandensein solcher Lastschriften auf dem ursprünglichen Konto zu liefern, damit der Kunde weiß, dass solche Abbuchungsaufträge auf dem neuen Konto nicht aktiviert wurden, er jedoch aufgrund der vom neuen PSP bereitgestellten Informationen ähnliche Dienstleistungen auf dem neuen Konto reaktivieren kann.

### **Übertragung des verfügbaren positiven Saldos**

Die Übertragung des verfügbaren positiven Saldos erfolgt durch den ursprünglichen PSP in Form eines SEPA-Überweisungsauftrages zugunsten des neuen Kontos, welcher zum in der Autorisierung angegebenen Stichtag veranlasst und abgewickelt wird. Er wird vom ursprünglichen PSP zum Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages berechnet. Die Berechnung erfolgt abzüglich eventueller eingeräumter Kreditlinien, die für das ursprüngliche Konto gewährt wurden.

### **Schließung des ursprünglichen Kontos**

Der Übertragungsdienst ermöglicht es dem Kunden, zusätzlich zu den anderen Übertragungsmöglichkeiten, die Schließung der ursprünglichen Kontoverbindung und die Übertragung des verfügbaren positiven Saldos zu dem in der Autorisierung angegebenen Stichtag zu veranlassen.

Im Falle eines Antrags auf Kontoschließung kann der Kunde im Formular für die Autorisierung angeben, dass:

- a. er die vom ursprünglichen PSP ausgestellten und nicht verwendeten Scheckformulare entwertet und dem neuen PSP übergeben hat. In Bezug auf bereits ausgestellte aber noch nicht belastete Schecks erkennt der Kunde in der Autorisierung an, dass der ursprüngliche PSP die Schecks nur dann einlöst, wenn sie vor dem Datum der Kontoschließung und im Rahmen der dort verfügbaren Mittel zur Zahlung vorgelegt werden;
- b. er bestimmte Zahlungskarten (Debit- und/oder Kreditkarten), die der ursprüngliche PSP für das ursprüngliche Konto ausgestellt hat, vernichtet und an den neuen PSP übergeben hat. Der Kunde beantragt daraufhin den Widerruf. Der neue PSP unterstützt den Kunden dabei, nur die Zahlungskarten zu zerschneiden, die nicht auf das neue Konto übertragen werden können, und nicht auch die Karten, für die dem Kartenaussteller eine Änderung des Belastungskonto mitgeteilt werden kann. Zu dieser Art gehören Karten, die von sogenannten „Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren“ (z.B. American Express oder Diners) ausgegeben werden, bei denen der Karteninhaber direkt mit dem Kartenaussteller in Verbindung tritt.

Der ursprüngliche PSP schließt das Konto zu dem im Formular für die Autorisierung angegebenen Datum, sofern es keine ausstehenden Verpflichtungen gibt.

Als ausstehende Verpflichtungen gelten Umstände wie z.B. die Nichtabgabe der erforderlichen Unterlagen und/oder der sich im Besitz des Kunden befindlichen Mittel sowie ganz allgemein das Versäumnis des Kunden, die für die Beendigung der Geschäftsbeziehungen maßgeblichen Tätigkeiten auszuführen, wie sie vom ursprünglichen PSP gemäß dem Rahmenvertrag über das ursprüngliche Konto vorgesehen sind.

In solchen Fällen informiert der ursprüngliche PSP den neuen PSP nach Erhalt des Antrags für Übertragung und Schließung des Kontos über alle ausstehenden Verpflichtungen, die zu einer Verzögerung bei der Schließung des Kontos führen könnten, und verpflichtet sich außerdem, dem Kunden unverzüglich und unmissverständlich über den Stand des Kontoschließungsverfahrens zu informieren, wobei er die ausstehenden Verpflichtungen und Aktivitäten angibt, die der Kunde für die Schließung des Kontos noch durchführen muss.

Sobald keine ausstehenden Verpflichtungen mehr vorhanden sind, nimmt der ursprüngliche PSP die Kontoschließung vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Kundenantrages auf Kontoschließung und Beendigung der Geschäftsbeziehung, eine Reihe von Tätigkeiten durchgeführt werden müssen, wie sie vom ursprünglichen PSP gemäß Rahmenvertrag vorgesehen sind.

Für Konten, über die ein Wertpapierdepot abgewickelt wird, kann der Kunde das eigens dafür vorgesehene Interbankenverfahren „Übertragung Wertpapierdepot – TDT“ im Zusammenhang mit der von den PSP bereits angebotenen Übertragung von Finanzinstrumenten nutzen. Zu diesem Zweck müssen die entsprechenden Formulare unterzeichnet werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche PSP mit der Schließung des Kontos in Verzug gerät, wenn der Kunde die Übertragung und/oder Liquidierung von Wertpapieren nicht zuvor veranlasst hat.

### **Aufgaben des neuen PSP**

Der neue PSP ist dafür verantwortlich, das Verfahren im Namen des Verbrauchers einzuleiten und zu verwalten und die zu übertragenden Dienste zum Stichtag zu aktivieren.

### **Aufgaben des ursprünglichen PSP**

Der ursprüngliche PSP stellt dem neuen PSP alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die für die Aktivierung der Zahlungsdienste auf dem neuen Konto am Stichtag erforderlich sind.



Der ursprüngliche PSP übermittelt dem neuen PSP die geforderten Informationen: die Liste der aktiven Daueraufträge für Überweisungen, die verfügbaren Informationen über Lastschriftaufträge auf dem Konto des Verbrauchers in den letzten dreizehn Monaten mit dem Nachweis der noch aktiven Aufträge, wiederkehrende eingehende Überweisungen, und dies alles ohne Kosten für den Verbraucher oder dem neuen PSP.

## **Operative Schritte**

Folgende operative Schritte sind notwendig, damit der Dienst vervollständigt werden kann:

1. Unterzeichnung des Formulars für die Autorisierung der Übertragung durch den Kunden
2. Übermittlung der Übertragungsanfrage vom neuen PSP an den ursprünglichen PSP
3. Übermittlung der positiven oder negativen Antwort auf die Übertragungsanfrage vom ursprünglichen PSP an den neuen PSP
4. Aktivierung der Dienste auf dem neuen Kontokorrent
5. Mitteilung der Kontoänderung an Dritte durch den neuen PSP (falls vorgesehen)
6. Mitteilung des Ausgangs des Übertragungsantrags an den Kunden durch den neuen PSP.

Der ursprüngliche PSP und der neue PSP gewähren dem Verbraucher für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Erteilung der Autorisierung kostenlosen Zugang zu den ihn betreffenden Informationen, die für die Ausführung der Übertragung von Bedeutung sind und die sich auf Daueraufträge für Überweisungen und Lastschriften beziehen, die beim jeweiligen PSP bestehen.

## **Fristen**

Der neue PSP führt die Übertragung innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Erhalt der Autorisierung des Kunden durch.

Um diese Frist einzuhalten, sind im Einklang mit den Bestimmungen des PAD die folgenden maximalen Interbankenfristen vorgesehen, innerhalb derer jeder PSP (neuer PSP und ursprünglicher PSP) die Tätigkeit im Rahmen seiner Zuständigkeit ausüben muss:

- innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Ermächtigung sendet der neue PSP das Formular für die Autorisierung an den ursprünglichen PSP und ersucht diesen, die vom Kunden gewünschten Tätigkeiten zur Erbringung der Dienstleistung auszuführen;
- innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags des neuen PSP übermittelt der ursprüngliche PSP die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen (unter Angabe eventueller ausstehender Verpflichtungen) oder teilt den möglichen negativen Ausgang des Übertragungsantrages mit;



- innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der vom ursprünglichen PSP angeforderten Informationen führt der neue PSP die erforderlichen Tätigkeiten durch, um die übertragenen Zahlungsdienste auf dem neuen Konto zu aktivieren und teilt, falls erforderlich, den Auftraggebern eingehender wiederkehrender Überweisungen und/oder den Empfängern übertragener Lastschriftaufträge die neuen Kontokoordinaten mit.

Das Datum, ab dem die Übertragung wirksam wird, ist auf dem Formular für die Autorisierung angegeben. Das Datum des Inkrafttretens ist der 13. Arbeitstag nach dem Datum des Erhalts des Übertragungsantrages oder ein vom Kunden angegebenes späteres Datum.

Als "effektives Schließungsdatum" versteht man das Datum, an dem das ursprüngliche Konto geschlossen wird, wenn noch ausstehende Verpflichtungen bestehen. In diesem Fall berechnet der PSP erneut den sich ergebenden positiven Saldo und überweist ihn.

Der ursprüngliche PSP führt den Übertrag von Überweisungen und Lastschriften und die Überweisung des positiven Saldos in jedem Fall gemäß den oben genannten Fristen durch, die sich nicht verändern, wenn das Konto nach dem Stichtag geschlossen wird.

### **Mitteilung der Kontoänderung an Dritte durch den neuen PSP**

Der neue PSP teilt den Auftraggebern von Überweisungen und/oder den Empfängern von Lastschriften spätestens am 5. Arbeitstag nach Erhalt der Meldung über den positiven Ausgang des Übertrags vom ursprünglichen PSP die IBAN-Koordinaten des neuen Kontos mit, sofern der Kunde dies ausdrücklich im Formular für die Autorisierung verlangt hat. Genauer gesagt, der neue PSP:

- a. informiert die Auftraggeber von wiederkehrenden eingehenden Überweisungen, die eventuell vom Kunden angegeben wurden, über die IBAN-Koordinaten des neuen Kontos. Diese Mitteilung erfolgt durch den neuen PSP anhand der vom Kunden gelieferten Informationen. Es wird davon ausgegangen, dass die Auftraggeber eingehender wiederkehrender Überweisungen nachfolgende Überweisungsaufträge zu Gunsten des neuen Kontos senden werden; der neue PSP kann dem Kunden, der die Übertragung beantragt hat, jedoch keine Garantie dafür geben, dass die Überweisungsdaten von den Auftraggebern aktualisiert werden;
- b. informiert die Empfänger der übertragenen Lastschriften über die IBAN-Koordinaten des neuen Kontos und das Datum des Inkrafttretens der Übertragung, d. h. das Datum, ab dem die Lastschriften von diesem Konto abgebucht werden können, sofern die Mittel vorhanden sind. Diese Mitteilung erfolgt:

1. an Begünstigte von SEPA-Lastschriften, welche nicht dem SEDA-Kreislauf angehören, anhand der Informationen, die sie vom ursprünglichen PSP erhalten haben, oder in Abwesenheit solcher Angaben aufgrund von Informationen, die der Kunde auf Anfrage des neuen PSP zur Verfügung stellen muss. Der neue PSP haftet nicht für eventuell nicht rechtzeitig oder nicht korrekt übermittelte Daten von Seiten des Kunden;
2. an Begünstigte von SEPA-Lastschriften, welche dem SEDA-Kreislauf angehören, mittels einer SEDA-Mittlung. Es wird davon ausgegangen, dass die Begünstigten die Position in ihrem Archiv aktualisieren und nachfolgende SEPA-Lastschriftaufträge an das neue Konto richten; der neue PSP kann dem Kunden, der die Übertragung beantragt hat, jedoch nicht garantieren, dass die Koordinaten der Lastschriften von den Begünstigten aktualisiert werden.

Der neue PSP nimmt keine Mitteilung über Kontoänderungen in Bezug auf Lastschriftaufträge für vom ursprünglichen PSP ausgezahlte Darlehen/Kredite vor, die auf das neue Konto übertragen wurden.

Der neue PSP haftet in keiner Weise für das Versäumnis der Auftraggeber und/oder Begünstigten, welche die Koordinaten des neuen Kontos aufgrund der erhaltenen Mitteilung nicht aktualisieren.

### **Entschädigung im Falle von Verzug**

Mit Ausnahme des Rechts auf Entschädigung etwaiger weiterer Schäden, einschließlich von nicht Vermögensschäden, zahlt der säumige PSP im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen und Fristen für die Übertragung von Zahlungsdiensten dem Verbraucher unverzüglich und ohne förmliche Aufforderung einen Geldbetrag in Höhe von vierzig Euro als Vertragsstrafe. Dieser Betrag erhöht sich außerdem für jeden Verzugstag um einen zusätzlichen Betrag, der ermittelt wird, indem auf das zum Zeitpunkt des Übertragungsantrags auf dem Konto verfügbaren Guthaben ein Jahreszinssatz angewandt wird, der dem höchsten Wert der gemäß und in Übereinstimmung mit Artikel 2, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108 vom 07.März 1996 während des Bezugszeitraums festgelegten Obergrenze entspricht.

### **Beanstandungen**

Im Falle von Beanstandungen kann der Kunde beim betreffenden PSP eine Beschwerde einreichen und gegebenenfalls die alternativen Beschwerdeverfahren oder das Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen können die Kunden die von den PSP zur Verfügung gestellten vertraglichen Transparenzunterlagen und den Leitfaden für den Finanzschiedsrichter einsehen.

## Konto in einem anderen EU-Land

Ein Verbraucher, der Inhaber eines Kontokorrents ist und ein Kontokorrent in einem anderen EU-Mitgliedstaat eröffnen möchte, kann den PSP, bei dem er das Konto unterhält, um Unterstützung bitten. Falls vom Verbraucher beantragt, kann der ursprüngliche PSP:

- a. dem Verbraucher kostenlos die verfügbaren Informationen über die auf seinem Konto bestehenden aktiven Daueraufträge für Überweisungen und Lastschriften, sowie Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und Lastschriften, die der Gläubiger in den letzten dreizehn Monaten auf dem Konto des Verbrauchers in Auftrag gegeben hat, zur Verfügung stellen. Der ursprüngliche PSP weist den Verbraucher außerdem darauf hin, dass diese Liste den neuen PSP nicht verpflichtet, Dienste zu aktivieren, die er nicht anbietet;
- b. einen eventuellen positiven Saldo des ursprünglichen Kontos auf das vom Verbraucher beim neuen PSP eröffneten oder bereits bestehenden Konto übertragen, sofern im Antrag des Verbrauchers der neue PSP und das Zielkonto genau angegeben sind;
- c. das ursprüngliche Konto schließen.

Mit Ausnahme eventueller ausstehender Verpflichtungen des Verbrauchers, die eine Kontoschließung verhindern, führt der ursprüngliche PSP die unter den Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Transaktionen zu dem vom Verbraucher in seinem Antrag angegebenen Stichtag aus. Dieser beträgt mindestens sechs Arbeitstage nach Eingang des Antrags beim ursprünglichen PSP, sofern mit dem Verbraucher nichts anderes vereinbart wurde. Der ursprüngliche PSP teilt dem Verbraucher unverzüglich alle eventuellen noch ausstehenden Verpflichtungen mit, die eine Kontoschließung verhindern.

## ERLÄUTERUNGEN

- «**Lastschrift**»: Zahlungsinstrument, bei dem der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem eigenen Zahlungsdienstleister eine Ermächtigung erteilt, einen bestimmten Geldbetrag von seinem Konto abzubuchen;
- «**Begünstigter**»: Person, die im Zahlungsvorgang als Zahlungsempfänger vorgesehen ist
- «**Überweisung**»: nationales oder grenzüberschreitendes Zahlungsinstrument zur Gutschrift eines Zahlungsvorgangs oder einer Reihe von Zahlungsvorgängen auf dem Konto des Zahlungsempfängers durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen, auf der Grundlage einer Anweisung des Zahlungspflichtigen;
- «**Kunde**»: Person, die die Übertragung beantragt;
- «**Verbraucher**»: physische Person im Sinne von Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a), des Gesetzesdekrets von September 2005, Nr. 206, und folgende Änderungen, bzw. eine physische Person, deren Handeln nicht mit der Ausübung einer unternehmerischen, gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen;
- «**Konto**»: ein von einem oder mehreren Zahlungsdienstnutzern bei einem Zahlungsdienstleister geführtes Konto für die Ausführung von Zahlungsvorgängen;
- «**Rahmenvertrag**»: Vertrag, der künftige Durchführungen von einmaligen und wiederkehrenden Zahlungsvorgängen regelt und in dem die Bedingungen festgelegt werden, welche die Parteien bei der Eröffnung und Führung eines Kontokorrents zu erfüllen haben;
- «**Arbeitstag**»: Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen oder Zahlungsempfängers operativ ist, je nachdem, was für die Ausführung des Vorgangs selbst erforderlich ist;
- «**Zahlungsauftrag**»: jede Anweisung eines Zahlungspflichtigen oder Zahlungsempfängers an seinen Zahlungsdienstleister, mit der er die Ausführung eines Zahlungsvorgangs verlangt;
- «**Zahlungsvorgang**»: die vom Zahlungspflichtigen oder Zahlungsempfänger ausgeübte Tätigkeit in Form von Einzahlung, Transfer oder Abhebung von Geldern, unabhängig von den zugrunde liegenden Verpflichtungen zwischen Zahlungspflichtiger und Zahlungsempfänger;
- «**Dauerauftrag**»: Anweisung des Zahlungspflichtigen an den Zahlungsdienstleister, bei dem das Kontokorrent des Zahlungspflichtigen geführt wird, Überweisungen in regelmäßigen Abständen oder zu vorher festgelegten Terminen auszuführen;
- «**SEPA-Länder**»: SEPA ist die Abkürzung für den einheitlichen Euro-Zahlungsraum (Single Euro Payments Area), innerhalb dessen es möglich ist, von jedem Bankkonto aus, unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten, Zahlungen in Euro an Empfänger in allen Mitgliedsländern zu leisten.  
Der SEPA-Zahlungsraum umfasst derzeit 39 Länder und setzt sich zusammen aus:
  - 20 EU-Mitgliedsstaaten, welche den EURO verwenden: Österreich, Belgien, Zypern, Kroatien, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien;
  - 7 EU-Mitgliedstaaten, die auf dem Staatsgebiet eine andere Währung als den Euro verwenden, aber dennoch Transaktionen in Euro durchführen: Bulgarien, Dänemark, Polen, Tschechische Republik, Rumänien, Schweden, Ungarn;
  - 12 Nicht-EU-Länder: Andorra, Vatikan, Island, Kanalinseln Jersey, Guernsey und Insel Man, Liechtenstein, Norwegen, Fürstentum Monaco, Vereinigte Königreich, Republik San Marino, Schweiz.
- «**Zahlungsdienstleister**»: eine der folgenden Einrichtungen: Elektronische Geld- und Zahlungsinstitute sowie, im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten, Banken, Poste Italiane s.p.a., die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde handeln, andere öffentliche Stellen sowie staatliche, regionale und lokale öffentliche Verwaltungen, sofern sie nicht in als öffentliche Behörde handeln;
- «**Neuer Zahlungsdienstleister**» («**neuer PSP**»): Zahlungsdienstleister, bei dem der Kunde ein Kontokorrent eröffnet oder führt («neues Konto»). Der PSP veranlasst die Übertragung, indem der Kunde das Übertragungsformular für Zahlungsdienste unterzeichnet;
- «**Ursprünglicher Zahlungsdienstleister**» («**ursprünglicher PSP**»): Zahlungsdienstleister, bei dem der Kunde ein Kontokorrent führt («ursprüngliches Konto»), auf welchem die zu übertragenden Zahlungsdienste aktiviert sind;

Informationsblatt n. 1

Inkassodienst: Übertragung von Bankdaten

Aktualisiert am: 31.10.2023

- «**Zahlungspflichtiger**»: Inhaber eines Kontokorrents, auf dem ein Zahlungsauftrag erteilt wird oder, falls kein Kontokorrent vorhanden ist, die Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt;
- «**Zahlungsdienst**»: Zahlungsdienst im Sinne von Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b) des Gesetzesdekrets Nr. 11 vom 27. Januar 2010;
- «**SEDA-Dienst – Abkürzung für SEPA-compliant Electronic Database Alignment**»: optionaler Zusatzdienst des europäischen Lastschriftverfahrens (SEPA Direct Debit), den die Begünstigten beantragen können. Der Dienst ermöglicht es den Zahlungsempfängern, mit dem Zahlungsdienstleister, bei dem der Zahlungspflichtige ein Konto führt, auf elektronischem Wege und mittels den eigenen PSP, die Informationen auszutauschen, die für die Aktivierung, Änderung oder den Widerruf eines Abbuchungsauftrags erforderlich sind;
- «**Übertragungsdienst**» oder «**Dienst**»: die aufgrund eines Antrages des Verbrauchers durchgeführte Übertragung der Informationen bzgl. aller oder einiger Daueraufträge von Überweisungen, Lastschriften und wiederkehrenden eingehenden Überweisungen, welche auf dem Konto ausgeführt werden oder die Übertragung des eventuellen positiven Saldos vom ursprünglichen Konto auf das neue Konto, oder beides, mit oder ohne Kontoschließung des ursprünglichen Kontos von einem Zahlungsdienstleister auf einen anderen.

Informationsblatt n. 1

Inkassodienst: Übertragung von Bankdaten

Aktualisiert am: 31.10.2023